



NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG SONDERPROGRAMM „ARBEITSWELT 4.0 - FIT FÜR DIGITALISIERUNG“

RICHTLINIEN GÜLTIG AB 01. JÄNNER 2024 | F4-FX-2001/013-2023

PRÄAMBEL

Im Zusammenhang mit einer zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Betriebe in Niederösterreich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“ berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Ziel des Sonderprogramms „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“ ist es, einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung zu schaffen.
- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die berufsbegleitend an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.5 Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.6 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.7 Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 01. Jänner 2024 in Kraft und gelten für Bildungsmaßnahmen ab 01. Jänner 2024.
- 1.8 Zum berechtigten Personenkreis gehören:
- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
 - Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
 - Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - » "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
 - » "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG
 - österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten
-

2. WELCHER PERSONENKREIS I.S.D. PUNKT 1.8 WIRD GEFÖRDERT?

- 2.1 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft
- 2.2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- 2.3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Weiterbildungsgeld beziehen
- 2.4 Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger bis höchstens fünf Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben
- 2.5 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischlerei, Elektronik, Straßeninstandhaltung etc.)
-

3. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die in der Datenbank von **www.digcomp-zuordnung.at** gelistet ist sowie über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung oder der berufsbezogenen Weiterbildung zum Zwecke der Höherqualifizierung dienen. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit obliegt der zuständigen Förderstelle. Zur Beurteilung der Höherqualifizierung werden die Kompetenzstufen ab Stufe 5 des DigComp 2.3 AT herangezogen (**www.digcomp-zuordnung.at**).

- 3.4 Die Maßnahme muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen.
- 3.5 Förderwürdige Bereiche:
- » IT-Support
 - » IT-Systems & Security
 - » Software Engineering & Web Development
 - » Data Science
 - » IT-Analyse & -Management
 - » Automatisierung & Artificial Intelligence
- 3.6 Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist die gesamte Dauer der Weiterbildungsmaßnahme während der aufrechten Elternkarenz zu absolvieren. Ein Eintritt in die Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.
- 3.7 Zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug muss ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegen.
- 3.8 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- 3.9 Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.

4. WIE WIRD DIE HÖHE DER FÖRDERUNG BERECHNET?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten, abzüglich von Dienstgeberinnen-/Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 4.3 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,00 Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,00)
bis € 1.500,00	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,00	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,00	40 % der Kurskosten
bis € 4.000,00	20 % der Kurskosten

- 4.4 Einkommensnachweis:
Die Förderwerberin/der Förderwerber hat im Regelfall das aktuelle Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet. Wurde die Förderung

aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3 und 2.4);
- 5.2 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 5.3 Öffentlich Bedienstete (ausgenommen handwerkliche Verwendung);
- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder dienst-/arbeitsvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber haben;
- 5.5 alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (z.B. Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium);
- 5.6 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 5.7 Vorbereitungskurse für die Berufsreifepfung;
- 5.8 Schulen mit Maturaabschluss;
- 5.9 Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren, Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

6. WANN MUSS DER ANTRAG EINGEBRACHT WERDEN?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Kursmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung_Arbeitswelt40.html zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch den Fördergeber.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen (z.B. Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers) vorzulegen.

- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
-

7. ABLAUF DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin/den Fördernehmer auf elektronischem Weg den tatsächlichen Kursantritt, die Zahlung der Kurskosten und die Absolvierung (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme. Die positive Bestätigung der 75 % Anwesenheit bzw. der positive Abschluss ist gemäß Punkt 3.6 der Richtlinie nach Aufforderung der Förderabteilung durch das Ausbildungsinstitut wahrheitsgetreu vorzulegen.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den tatsächlichen Kursantritt und die Zahlungsbestätigung auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt
- nach Ende des Kurses (Bestätigung der mindestens 75 % Anwesenheit bzw. Bestätigung über einen positiven Abschluss) auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung und
 - die verpflichtende Teilnahme an der seitens des Fördergebers vorgegebenen Evaluierung, sofern diese zur Verfügung steht.
-

8. VERPFLICHTUNG

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Richtlinie anerkannt wird;
 - die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzahlen ist.
-

9. DATENVERARBEITUNG

- 9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:
- » Antragstellerin/Antragsteller:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;

- » von der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, Dienstgeberin/Dienstgeber/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Bildungsträgerin/Bildungsträger, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder Dritter;
- » Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.

9.2 Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden von der Bildungsträgerin/vom Bildungsträger, bei welcher/welchem die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

- » Name,
- » Geburtsdatum,
- » Kursnummer und Kursbezeichnung,
- » Höhe und Bezahlung der Kosten,
- » Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

9.3 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noee.gv.at/datenschutz abrufbar.

9.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung und für Evaluierungen des Förderprogramms erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

9.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

9.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten und derer im selben Haushalt Lebenden – über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Da aufgrund der Verwendung öffentlicher Gelder für diese Förderung das Land Niederösterreich verpflichtet ist, diese nach den Kriterien dieser Richtlinien zu bewilligen und Fehlförderungen aufgrund von unrichtigen Angaben zu vermeiden, besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Landes Niederösterreich als für die Datenverarbeitung Verant-

wortlicher, bestehende Förderdaten von im selben Haushalt lebenden Personen zu verarbeiten (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F. und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.

- 9.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. HÄRTEFÄLLE

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG – Abteilung Arbeitsmarkt – 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742/9005-9555

bildungsfoerderung@noel.gv.at | www.noel.gv.at/arbeitsmarkt | www.noel.gv.at/datenschutz